

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 607. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

### **zu ergänzenden Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V im Zusammenhang mit der Behebung des Kassenwechslereffekts für das Jahr 2023**

### **mit Wirkung zum 1. Quartal 2023**

---

Zur Behebung des Kassenwechslereffekts macht der Bewertungsausschuss ergänzende Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V für das Jahr 2023. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der Berechnungen gemäß Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019 zum Regelverfahren zur jährlichen Ermittlung der prozentualen Ausgleichsbeträge zur Behebung des Kassenwechslereffekts.

Für die basiswirksame Anpassung des Behandlungsbedarfs in jedem Quartal des Jahres 2023 im Zusammenhang mit der Behebung des Kassenwechslereffekts gibt der Bewertungsausschuss je KV-Bezirk folgende für jedes Quartal anzuwendende prozentuale Anpassung des Behandlungsbedarfs vor:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von	0,0140 Prozent
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von	0,0517 Prozent
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von	-0,0451 Prozent
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von	0,0094 Prozent
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von	0,0011 Prozent
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von	0,0128 Prozent
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von	0,0341 Prozent
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von	0,0126 Prozent
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von	0,0177 Prozent
- Für den KV-Bezirk Bayern	in Höhe von	0,0378 Prozent

- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von	0,0391 Prozent
- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von	0,0154 Prozent
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von	0,0055 Prozent
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von	0,0169 Prozent
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von	-0,0478 Prozent
- Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von	0,0073 Prozent
- Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von	0,0396 Prozent

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 607. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu ergänzenden Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V im Zusammenhang mit der Behebung des Kassenwechslereffekts für das Jahr 2023 mit Wirkung zum 1. Quartal 2023**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V.

### **2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe**

Zur Behebung des Kassenwechslereffekts werden die Aufsatzwerte für das Jahr 2023 basiswirksam angepasst.

Für die basiswirksame Anpassung des Behandlungsbedarfs im Jahr 2023 im Zusammenhang mit der Behebung des Kassenwechslereffekts gibt der Bewertungsausschuss auf Basis der vom Institut des Bewertungsausschusses durchgeführten Berechnungen gemäß Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019 zum Regelverfahren zur jährlichen Ermittlung der prozentualen Ausgleichsbeträge zur Behebung des Kassenwechslereffekts eine pauschale prozentuale Anpassung des Behandlungsbedarfs im jeweiligen KV-Bezirk vor.

Die vom Bewertungsausschuss für den jeweiligen KV-Bezirk beschlossenen Anpassungen werden in jedem Quartal des Jahres 2023 durch die Gesamtvertragspartner bei der Aufsatzwertbestimmung im Rechenschritt gemäß Absatz 2.2.1.4 (Ausgleich des Kassenwechslereffekts) des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016 zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V ab dem Jahr 2017,

zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 598. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), angewendet. Der so bestimmte Wert bildet die Ausgangsgröße für die weitere Ermittlung der kassenspezifischen Anteile am vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarf.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Quartal 2023 in Kraft.